

# Hinweis zum Geldwäschegesetz

Unter Geldwäsche versteht man die Verschleierung und geschickte Tarnung von Vermögenswerten durch finanzielle Transaktionen.

## Nach dem Geldwäschegesetz sind Immobilienmakler verpflichtet, die Identität ihrer Kunden festzustellen.

Immobilienmakler müssen die Identität ihrer Kunden nach § 2 Absatz 1 Nr. 10 des Geldwäschegesetzes (GwG) feststellen. Diese Verpflichtung haben Immobilienmakler vor dem mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Maklervertrag zu erfüllen. Das bedeutet, die Feststellung der Personalien wie Name, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Personalausweisnummer und ausstellende Behörde.

Bei Firmen muss die Firmenbezeichnung, Anschrift und Sitz oder Hauptniederlassung, Registernummer, Rechtsform, sowie der Name des gesetzlichen Vertreters vermerkt werden.

### **Dies geschieht durch Einsichtnahme in den Personalausweis bei Firmen durch Einsicht in das Handelsregister**

Die Anfertigung einer Kopie des Ausweises oder des Handelsregisterauszuges ist in jedem Fall ausreichend. Es ist abzuklären, ob der Kunde für sich oder für einen Dritten handelt. Unterlagen (Kopie Personalausweis etc.) sind fünf Jahre vom Immobilienmakler aufzubewahren.